

6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**1. Wurde der Behörde bereits angezeigt, dass ein Betriebsbereich vorliegt?**

- Ja. Bitte fahren Sie mit Frage 2 fort.
- Nein. Bitte fahren Sie mit Frage 3 fort.

2. Ergeben sich durch das beantragte Vorhaben Änderungen in Bezug auf das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV oder deren Entstehung bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung)?

- Ja. Bitte aktualisieren Sie die Berechnung zur Ermittlung von Betriebsbereichen und legen Sie die Unterlagen der Ermittlungshilfe diesem Antrag bei. Fahren Sie bitte mit Frage 4 fort.
- Nein. Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen zur bereits erfolgten Anzeige diesem Antrag bei und fahren mit Abschnitt 6.2 fort.

3. Sind gefährliche Stoffe nach Anhang I Spalte 2 der 12. BImSchV in einer oder mehreren Anlagen eines Betreibers tatsächlich vorhanden oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen?

- Ja. Ermitteln Sie bitte, ob die Mengenschwellen zum Erreichen eines Betriebsbereiches erreicht oder überschritten werden.
- Nein.

4. Liegt entsprechend der Ermittlungshilfe ein Betriebsbereich vor?

- Nein. Es liegt kein Betriebsbereich vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.4 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse vor. Bitte fahren Sie mit Abschnitt 6.2 fort.
- Ja. Es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Bitte bearbeiten Sie Abschnitt 6.2 und 6.3.

6.2 Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen

Anwendbarkeit der Störfallverordnung

In Bezug auf die 12. BImSchV (Störfallverordnung) ist zu überprüfen, ob im Zementwerk mit gefährlichen Stoffen in Mengen umgegangen wird, die die im Anhang I der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten und die Anlage demnach unter die Pflichten der Störfallverordnung fällt.

Das Ergebnis der Prüfung zeigt, dass in der Anlage mit als gefährlich eingestuften Stoffen im Sinne der Störfallverordnung umgegangen wird. Aus diesem Grund wurde bereits für die Bestandsanlage überprüft, dass in Bezug auf die störfallrelevanten Stoffe die Lager- und Durchsatzmengen die entsprechenden Mengenschwellen der Stoffliste in Anhang I der 12. BImSchV nicht erreichen.

Die Bestandsanlage fällt somit nicht in den Geltungsbereich der Störfallverordnung.

Die geplante Anlagenänderung hat keinen Einfluss auf die Bewertung der Anlage gemäß der 12. BImSchV, da keine neuen gefährlichen Stoffe eingesetzt werden bzw. sich die Mengen der bereits vorhandenen Stoffe nicht ändern.